

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 1 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### ABSCHNITT 1

#### IDENTIFIZIERUNG DER SUBSTANZ/DER MISCHUNG UND DER GESELLSCHAFT/DES UNTERNEHMENS

##### 1.1 Produktidentifikation

Handelsname **4503 Vissin "TRIUM" + 15%**

##### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Produkt, um Schrauben zu entfernen.

##### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant : BERGEON SA  
Avenue du Technicum 11  
CH – 2400 Le Locle TEL : + 41 (0)32 933 60 00  
FAX : + 41 (0)32 933 60 01  
bergeon@bergeon.ch

Kontaktinformation: Tel.: + 41 (0)32 933 60 00

Fax : + 41 (0)32 933 60 01

Zuständige Person: Tel.: +41 (0)32 933 60 00

Der Kunde wird an seinen Gesprächspartner weitergeleitet.

##### 1.4 Notrufnummer

Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz): 145 ou +41 (0)44 251 51 51

112 (Europa)

Wenden Sie sich an die Notrufnummern der akkreditierten Einrichtung oder an das Giftinformationszentrum des Landes.

### ABSCHNITT 2

#### MÖGLICHE GEFAHREN

##### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

###### 2.1.1 Einstufung gemäß der EG-Verordnung Nr 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung (Skin Corr. 1A) - H314

###### 2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Ätzend (C) -R35

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 2 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### 2.2.1 Kennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008



SGH05

(Enthält: Schwefelsäure)

Signalwort: **Gefährdung**

Gefahrenhinweise:

H314 **Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.**

Sicherheitsratschläge:

P260 Gase/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264 **Nach Gebrauch sich gründlich waschen.**

P280 **Schutzhandschuhe/Schutzausrüstung für Augen/Gesicht tragen.**

P301+P330+P331 **BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.**

P303+P361+P353 **WENN AUF DER HAUT (oder dem Haar): Kontaminierte Kleidung sofort entfernen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.**

P304+P340 **BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.**

P305+P351+P338 **BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Vorsichtig einige Minuten mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls der Betroffene Träger ist und wenn diese leicht abgenommen werden können. Weiter spülen.**

P310 **Sofort GIFTNOTRUFZENTRALE oder Arzt anrufen.**

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren

P501 **Inhalt/Behälter beseitigen.**

Wenn die Mischung der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist, muss die Verpackung mit einem Sicherheitsverschluss für Kinder versehen sein, einen beim Anfassen sichtbaren Warnhinweis und die Sätze P101 und P102 enthalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG



R-Sätze:

R35 Verursacht schwere Verätzungen

S-Sätze:

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich spülen und Augenarzt aufsuchen.

S30 Niemals Wasser in dieses Produkt gießen.

S45 Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Der Verschluss muss mit einer Kindersicherung versehen sein, muss beim Anfassen einen sichtbaren Warnhinweis, den Satz S2 und die Sollmenge enthalten, wenn das Produkt für die Öffentlichkeit bestimmt ist.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 3 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 2.3 Sonstige Gefahren:

Gefahr für die Gesundheit: Gefährlich für die Gesundheit  
Physikalische oder chemische Gefahren: Nicht als entzündlich eingestuft  
Gefahr für die Umwelt: Nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft

## ABSCHNITT 3

### ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

#### 3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG 1272/2008

Name	CAS-No.	EG-Nr.	Gewicht %	Symbol	Gefahrenhinweise:
Schwefelsäure	7664-93-9	231-639-5	15-100%	Skin Corr. 1A	H314

#### 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung 1272/2008

Name	CAS-No.	EG-Nr.	Gewicht %	Symbol	R-Sätze
Schwefelsäure	7664-93-9	231-639-5	15-100%	C	R35

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten Symbole.

## ABSCHNITT 4

### ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Allgemeine Hinweise

Dieses Sicherheitsdatenblatt dem Arzt/den Ärzten zeigen.  
Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.  
Niemals etwas einer bewusstlosen Person etwas Zum schlucken geben, weder Nahrung, noch Getränke.  
Mit dem Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### 4.2.1 Inhalation

Opfer an die frische Luft bringen und an einem gut belüfteten Ort niederlegen. Bei Bewusstlosigkeit Person in stabiler Seitenlage lagern. Bei anhaltenden Symptomen Arzt aufsuchen.

##### 4.2.2 Nach Hautkontakt

Abtupfen mit Polyethylenglycol 400. Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Gründlich ausspülen. Im Falle des Entstehens von anhaltender Rötung oder Reizung, einen Arzt konsultieren.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

##### 4.2.3 Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser spülen und einen Arzt konsultieren.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 4 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 4.2.4 Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN. Viel Wasser trinken. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

SYMPTOME Keine Daten vorhanden

Art der Gefahr Keine Daten vorhanden

Behandlung Keine Daten vorhanden

## ABSCHNITT 5

### MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

- **Empfohlener Wirkstoff** : Kohlendioxid, Löschpulver, Sprühwasser oder Wasserdampf. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- **Kontraindizierte Wirkstoffe** : Keinen Wasserstrahl einsetzen, denn dieser würde das Feuer verstärken und ausbreiten.

#### 5.2 Besondere Gefährdungen

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>).

#### 5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Geeignete Schutzausrüstung einschl. Handschuhe gegen Chemikalien muss verwendet werden; gegen Chemikalien beständige Overalls werden bei längerem Kontakt mit dem Produkt empfohlen. Es wird empfohlen, Atemschutzgerät bei Feuer in einem geschlossenen Raum zu tragen. Verbrennungsgase und Brandgase nicht einatmen.

#### 5.4 Sonstige Angaben

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

## ABSCHNITT 6

### MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogener Schutz, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für eine angemessene und ausreichende Belüftung sorgen. Atemschutz tragen.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Bitte lesen Sie die Informationen in Punkt 4.

#### 6.2 Umweltschutz

Verschüttetes Produkt mit einem Rückhaltesystem auffangen Mit viel Wasser verdünnen.

Grundwasser nicht mit chemischen Substanzen verseuchen (Kanalisation, Flüsse, Kanalisation, Gräben, Gewässer, ...), ebenso nicht den Boden. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Beachten Sie die Hinweise, um Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit einem inerten porösen Material (Säure-Neutralisierer, Kieselgur, Universalbinder oder anderes) absorbieren und kontaminiertes Material als Abfall nach behördlichen Vorschriften entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 5 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 6.4 Sonstige Angaben

Maximal mit viel Wasser verdünnen. Mit Natriumcarbonat bis zu einem pH-Wert von 7 neutralisieren.

## ABSCHNITT 7

### HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Das Produkt sollte in der Originalverpackung gelagert werden.

In gut belüfteten Räumen verwenden. Für gute Belüftung/Entlüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Nicht mit Haut und Augen in Berührung bringen.

Aerosolbildung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen und belüfteten Bereich zwischenlagern.

Nicht in Metallverpackungen aufbewahren (greift Eisen und bestimmte Metalle an).

Säurebeständige Fußboden vorsehen.

Die Behälter fest verschlossen aufbewahren, wenn sie nicht an einem trockenen und gut belüfteten Ort verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendung (en)

Verwenden Sie das Produkt nicht für andere Zwecke als die, für die es bestimmt ist.

## ABSCHNITT 8

### EXPOSITIONSKONTROLLE / PERSONENSCHUTZ

#### 8.1 Kontrollparameter

Expositionsgrenzwerte

Technische Massnahmen:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Grenzwert am Arbeitsplatz:

Schwefelsäure

TWA [mg/m<sup>3</sup>]: 0,1 (lungengängiger Staub)

Expositionsgrenzwerte [mg/m<sup>3</sup>]: 0,1 (lungengängiger Staub)

#### 8.2 Expositionsüberwachung

Beachten Sie die Standard-Hygienemaßnahmen im Arbeitsbereich und bei der Handhabung des Produkts. Dazu gehören Fernhalten von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln, Entfernung von kontaminierter Kleidung, Waschen der Hände vor Pausen und am Ende der Arbeit und Vermeidung von Kontakt mit Augen und Haut.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 6 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 8.3 Persönliche Schutzausrüstung

Festlegung von Verfahren für die sichere Handhabung und Durchführung von Kontrollen. Ausbildung der Arbeitnehmer und Erklärung der Risiken und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die normalen Aktivitäten in Zusammenhang mit diesem Produkt. Sicherstellung der richtigen Pflege der zur Kontrolle der Exposition (persönliche Schutzausrüstung, Entlüftung durch Absaugung ...) benutzten Ausrüstung. Immer nach dem Umgang persönliche Hygienemaßnahmen wie Händewaschen beachten. Regelmäßig Arbeitskleidung und Schutzausrüstung reinigen, um Verunreinigungen zu entfernen. Auf gute Pflege der Örtlichkeiten achten.

- Atemschutz: Bei geringer Belastung oder kurzer Dauer einen Atemfilter nutzen. Bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät einsetzen.
- Handschutz: Chemikalien-Schutzhandschuh nach der Europäischen Norm EN 374 (PVC, Neopren oder Nitrilkautschuk)
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille
- Hautschutz: Entsprechende Arbeitskleidung

Die Ausrüstung muss mit den europäischen Normen (EN-Normen), die auch in der Schweiz anerkannt werden, übereinstimmen.

### 8.4 Überwachung der Umweltexposition

Verschmutzung der Kanalisation und des Grundwasser mit Chemikalien vermeiden.

## ABSCHNITT 9:

### PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Allgemeine Angaben

Aspekt:

**FormFarbeGeruch**

Flüssig Farblos-

#### 9.2 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

pH : <7 (stark sauer)

Dynamische Viskosität: 26,9 mPa\*s (25° C)

Schmelztemperatur: 15° C

Siedepunkt: 330° C

Selbstentzündungs-Temperatur: Nicht anwendbar

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Explosionsgrenzen in Luft: Nicht anwendbar

Dampfdruck : (20° C) etwa 0,0001 mbar

Molekulargewicht: 98,08

Dichte : (20° C) 1,3 g/cm<sup>3</sup>

Löslichkeit in Wasser (20° C): Löslich (Vorsicht: Wärmeentwicklung)

#### 9.3 Sonstige Angaben

Keine

## ABSCHNITT 10:

### STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerungs- und Umgangsempfehlungen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 7 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit Wasser.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Beim Verdünnen Säure in Wasser geben, nie das Gegenteil. Starke Erhitzung.

### 10.5. Zu vermeidende Stoffe

Wasser, Alkalimetalle, Alkaliverbindungen, Ammoniak, Erdalkali-, Erdalkali-Metallverbindungen, Basen, Säuren, Metalle, Metall-Legierungen, Phosphor, Phosphoroxide, Hydride, Halogen-Halogenverbindungen, Halogensauerstoff-Verbindungen, Permanganate, Nitrate, Carbide, brennbare Stoffe, organische Lösungsmittel, Acetylen, Nitril, organische Nitroverbindungen, Anilin, Peroxide, Pikrate, Nitride, Lithiumsilicid.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>), Giftige Gase unbekannter Zusammensetzung.

## ABSCHNITT 11

### ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### **Akute Toxizität**

Schwefelsäure: LD50 (oral): 2.140 mg/kg (rat)

##### **Ätz-/Reizwirkung auf der Haut**

Verursacht schwere Hautverätzungen.

##### **Schwere Augenschädigung/-reizung,**

Verursacht schwere Augenschäden.

##### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut,**

Nicht als Sensibilisierungsmittel angesehen.

##### **Keimzellmutagenität**

Nicht als mutagenes Risiko eingestuft.

##### **Karzinogenität**

Nicht als Gefahr angesehen.

##### **Reproduktionstoxizität.**

Nicht als Gefahr angesehen.

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)**

Nicht als Gefahr angesehen.

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)**

Nicht als Gefahr angesehen.

##### **Gefahr durch Einatmung**

Nicht als Gefahr angesehen.

##### **Mögliche schädliche Wirkungen auf die Gesundheit**

Inhalation Läsion der Schleimhaut

Bei Verschlucken → Reizung des Mundraumes, der Speiseröhre und des Magen-Darmtraktes. Perforationsgefahr für Speiseröhre und Magen. Das Auftreten von schweren Schmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall nach einer Latenzzeit von einigen Wochen unter Umständen Pylorusstenose.

Hautkontakt Schwere Verätzungen unter Bildung von Druckgeschwüren

Augenkontakt Verätzungen, Risiko des Verlusts der Sehkraft, Auftreten von Hornhautläsionen

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 8 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 11.2 Weitere Informationen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 12:

### ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

#### 12.1 Ökotoxizität

Wahrscheinlich gering.

Lokale Wirkungen: kann zu einer Änderung des pH-Wertes führen, was zu einer Verschlechterung der aquatischen Umwelt führt.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt nicht unverdünnt oder nicht neutralisiert Abwasser oder Vorfluter gelangen lassen.

Entsorgen von großen Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur Absenkung des pH-Wertes führen. Ein niedriger pH-Wert ist schädlich für Wasserorganismen. Durch Verdünnung steigt der pH-Wert deutlich: Nach der Verdünnung des Produkts sind die Abwasser, die in die Kanalisation gelangen, für Wasser nur in geringem Umfang schädlich.

## ABSCHNITT 13:

### ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt darf nicht in die Kanalisation oder auf Deponien entsorgt werden. Seine Beseitigung muss die aktuell gültigen nationalen und örtlichen Vorschriften respektieren.

Chemische Rückstände werden in der Regel als Sonderabfälle eingestuft.

Die Verpackung kann Produktreste enthalten und sollte entsprechend behandelt werden.

#### Gesetzliche Bestimmungen:

Verordnung über die Behandlung von Abfällen (OTD; SR 814.600) Verordnung über Bewegungen von Abfällen (VeVA, SR 814.610) DETEC-Verordnung über Listen für Bewegungen von Abfällen (SR 814.610.1)

#### 13.2 Weitere Informationen

VeVA Code Schwefelsäure: 06 01 01

Die Abfallklassifizierung liegt immer in der Verantwortung des Endbenutzers.

## ABSCHNITT 14:

### ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### 14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer1830

#### 14.2 UN-Versandbezeichnung

UN1830SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51% Säure, 8, II



# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 9 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

### 14.3 Transportgefahrenklasse (n)

#### ADR/RID:

Versandbezeichnung	UN1830 SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51% Säure				
Klasse	8	Verpackungsgruppe	II	Kennzeichnung	8
				g	
Klassifizierungscode	C1	Identifizierung der Gefahr	80		

#### IMDG

Versandbezeichnung	UN1830 SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51% Säure				
Klasse	8	Verpackungsgruppe	II	Kennzeichnung	8
Klassifizierungscode		Identifizierung der Gefahr		Meeresverschmutzer	Nein

#### IATA-DGR:

Versandbezeichnung	UN1830 SCHWEFELSÄURE mit mehr als 51% Säure				
Klasse	8	Verpackungsgruppe	II	Kennzeichnung	8
				g	
Klassifizierungscode		Identifizierung der Gefahr			

### 14.4 Umweltgefahr

Kein Hinweis vorhanden

### 14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

Personenbezogene	:	Kein Hinweis vorhanden
Vorsichtsmaßnahmen:		
Hilfsmaßnahmen bei Unfällen	:	Kein Hinweis vorhanden
Sonstige Angaben	:	-

### 14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II der Marpol-Konvention 73/78 und der Sammlung IBC

Nicht zutreffend

## ABSCHNITT 15:

### VORSCHRIFTEN

#### 15.1. Vorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für die Substanz oder das Gemisch zu Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

Sicherstellen, dass alle nationalen oder örtlichen Vorschriften beachtet werden.

Nationale Vorschriften (Schweiz):

*Aufteilung nach regulatorischen Vorschriften über den Mutterschaftsschutz (SR 822.11.52) über den Schutz jugendlicher Arbeitnehmer (OLT5) und gemäß Verordnung des DEFR über gefährliche Arbeit für junge Menschen (SR822.115.2):*

Schwefelsäure: wenn VME (siehe Abschnitt 8) eingehalten wird, besteht keine Gefahr von Schäden für den Fötus.

*Verbote/Beschränkungen für die Einfuhr und die Vermarktung nach der Verordnung zur Reduktion von Risiken für Chemische Produkte (ORRChim; SR 814.81)*

Keine Einschränkung

*Konzentration der Emissionen gemäß Verordnung über die Luftreinhaltung (OPair; SR814.318.142.1):*

Schwefelsäure : Grenzwert von 250 mg/m<sup>3</sup> (Klasse 4) bei einem Massenstrom, der gleich oder größer ist als 2.500 g/h

# SICHERHEITSDATENBLATT

Erfüllt die Vorschriften 1907/2006/EG (REACH) und 1272/2008/EG (CLP - Anhang VI)



Version: 2.1

Datum der letzten Überarbeitung: 10.02.2015

Druckdatum: 04.06.2015

Seite 10 /10

## VISSIN "TRIUM" + 15%

*Quantitative Schwelle gemäß der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (OPAM; SR814.012)*

Für das Produkt: 2.000 kg

*Regulatorische Hinweise gemäß ORRChim, OChin, der Verordnung über Pflanzenschutzmittel (OPPh; SR 916.161) oder der Verordnung über Biozidprodukte (OPBio, SR 813.12)*

Keine Angabe

### 15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Es stehen keine Daten zur Verfügung.

## ABSCHNITT 16:

### WEITERE ANGABEN

#### Einstufung der Bestandteile gemäß 1278/2008/EG (CLP)

Skin Corr. Ätz-/Reizwirkung auf der Haut

Text der H-Sätze:

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Klassifizierung aller Komponenten (1907/2006/EG)

C - Ätzend

Text der R-Sätze:

R35 Verursacht schwere Verätzungen

#### Referenzen

Die Informationen (Einstufung, Kennzeichnung ...) werden auf der Grundlage der Informationen in dem durch den Lieferanten und den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sicherheitsdatenblatt bestimmt. Die in den Abschnitten 1, 8, 13 und 15 dargestellten Daten werden von spezifischen Informationen nach Schweizer Recht ergänzt.

#### Warnung für die Nutzer

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem angegebenen Stand unserer Kenntnisse des Produkts und zwar zum angegebenen Datum. Sie werden nach bestem Wissen gegeben. Sie können nicht als vollständige Liste angesehen werden und entlasten den Benutzer auf keinen Fall davon, sich auf die Gesamtheit der offiziellen Texte zu beziehen, um alle seine Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die ihm obliegen, zu kennen. Der Anwender wird außerdem auf die Risiken der Verwendung eines Produkts für andere Zwecke als die, für die es ausgelegt ist, hingewiesen.